

1.5 Die Genossenschaft (eG)

- Selbsthilfeorganisation von schwächeren Gewerbetreibenden und Verbrauchern
 - "Vereint sind auch die Schwachen mächtig." (Grundsatz der Solidarität)
 - Mitte des 19. Jahrhundert gründete Hermann Schulze-Delitzsch (1808 - 1883) die erste Einkaufsgenossenschaft für Handwerker. Die Industriebetriebe der damaligen Zeit wuchsen und nahmen ständig an Zahl zu. Wegen ihrer großen Produktionsmengen konnten sie günstiger ein- und verkaufen als Kleinbetriebe. Um zu überleben, mussten sich die Kleinbetriebe zusammenschließen, um gemeinsam an die gleichen Vorteile zu gelangen wie die Großbetriebe.
 - Etwa zur gleichen Zeit schuf Friedrich Wilhelm Raiffeisen (1818 - 1888) Kreditgenossenschaften für die Landwirtschaft, um hoch verschuldeten Bauern, die durch Wucherzinsen in den Ruin getrieben wurden, zinsgünstige Darlehen zu verschaffen.
- wirtschaftlicher Verein mit nicht geschlossener Mitgliederzahl (mindestens 7)
- eG hat das Ziel, den Erwerb und die Wirtschaft ihrer Mitglieder zu fördern (Nutzen wirtschaftlicher Vorteile durch Großeinkauf, gemeinsamen Absatz usw.)

→ Folie "Genossenschaft (eG)"

- eG ist eine eigene Rechtspersönlichkeit (juristische Person), Vollkaufmann (Formkaufmann)
- Rechte der Genossen:
 - Benutzen der Einrichtung der Genossenschaft
 - Teilnahme an der Generalversammlung
 - evtl. Gewinnansprüche
- Pflichten der Genossen:
 - die vorgeschriebene Leistung einzahlen
 - evtl. Nachschußpflicht bei Konkurs
- Eintritt eines Genossen:
 - jederzeit
 - keine Mindesteinlage
 - schriftliche Beitrittserklärung
 - Eintrag ins Genossenschaftsregister
- Kündigung eines Genossen:
 - zum Ende des Geschäftsjahres
 - Die Mitgliedschaft ist an die Person gebunden, sie ist nicht vererbbar.
- Gründung:
 - mindestens 7 Personen (Genossen) erstellen ein Statut
 - Eintragung in das Genossenschaftsregister (Entstehung als juristische Person und Vollkaufmann)
- Firma:
 - Personen-, Sach-, Misch- oder Phantasiefirma mit dem Zusatz "eG" oder "eingetragene Genossenschaft"

- Organe:
 - Vorstand (leitendes Organ, mindestens 2 Genossen)
 - Aufsichtsrat (überwachendes Organ, mindestens 3 Genossen)
 - Gesellschaftsversammlung (beschließendes Organ, bei mehr als 3.000 Genossen gibt es eine Vertreterversammlung)
- für die Verbindlichkeiten der eG haftet nur das Vermögen der eG
- im Statut kann vorgesehen werden: unbeschränkte Nachschusspflicht der Genossen oder Nachschusspflicht bis zu einer Haftungssumme (mindestens die Höhe des Geschäftsanteils) oder keine Nachschusspflicht
- Arten von Genossenschaften: → Folie "Arten von Genossenschaften"
 - Einkaufsgenossenschaften (gemeinschaftlicher Großeinkauf von Waren und Material für Handwerker, Landwirte, Einzelhändler)
 - Produktionsgenossenschaften (gemeinschaftliche Verarbeitung, z. B. Winzer eG, Milchwerke eG)
 - Betriebsgenossenschaften (gemeinsame Nutzung der eG-Einrichtung, z. B. Mähdrescher)
 - Verkehrsgenossenschaften (Laderaumvermittlung, Frachtberechnung, Versicherungsdienst)
 - Absatz- und Verwertungsgenossenschaften (gemeinschaftliche Sammlung und Lagerung, z. B. Molkereien und Winzereien)
 - Kreditgenossenschaften (z. B. Volksbank eG, Raiffeisenbank eG, Spar- und Darlehenskassen)
 - Konsumgenossenschaften (günstige Güterbeschaffung für die Haushalte, z. B. coop Konsumgenossenschaft eG)
 - Baugenossenschaften (günstige Beschaffung von Wohnungen für Mitglieder)

81.) Die Firma einer Genossenschaftsbank lautet "Volksbank Dresden eG".
Ist diese Firma rechtlich gültig?

82.) Welche Aussage trifft auf das **Geschäftsguthaben einer eG** zu?

1	Betrag, mit dem das Genossenschaftsmitglied haftet.	
2	Betrag, mit dem der Genosse jeweils am Geschäftsvermögen der eG beteiligt ist.	
3	Summe aller Vermögensbestandteile einer eG.	
4	Summe aller Gewinnanteile einer eG.	
5	Summe der Umsätze, die eine eG im Geschäftszeitraum hatte.	<input type="checkbox"/>

83.) Warum gehört die eG nicht zu den Kapitalgesellschaften?

84.) Ergänzen Sie folgende Tabelle!

	Firma	Anzahl der Gründer	Verlustbeteiligung	Gewinnverteilung
	Personenfirma oder Sachfirma oder		keine Dividende	
		mind. 2	nach Köpfen	laut Vertrag oder 4 % der Einlagen, Rest nach Köpfen
	Mischfirma oder Phantasiefirma	mind. 2	angemessene Anteile	laut Vertrag oder 4 % der Einlagen, Rest in angem. Verh.
			Geschäftsguthaben	im Verhältnis der Geschäftsguthaben
	mit			
	Rechtsform- zusatz			
			keine Gewinnausschüttung	lt. Vertrag oder nach Geschäftsanteilen

85.) Welche der folgenden Aussagen sind richtig und welche falsch?

Zur Gründung einer eG gehören mindestens 5 Personen.	<input type="checkbox"/>
Die GmbH besteht erst mit der Eintragung in das Handelsregister.	<input type="checkbox"/>
Die Firma der OHG muss immer den Zusatz "OHG" besitzen.	<input type="checkbox"/>
Die Firma der eG ist immer eine Sachfirma mit dem jeweiligen Zusatz.	<input type="checkbox"/>
Einzelunternehmungen benötigen ein Mindestkapital von 50.000 DM.	<input type="checkbox"/>
Die Gesellschafter einer GmbH sind Vollhafter.	<input type="checkbox"/>
Die Verlustbeteiligung in der OHG erfolgt nach eingelegtem Kapital.	<input type="checkbox"/>
Die eG ist eine Selbsthilfeorganisation wirtschaftlich Schwächerer.	<input type="checkbox"/>
Jeder OHG-Gesellschafter darf die Gesellschaft ggb. Dritten vertreten.	<input type="checkbox"/>
Die GmbH wird nicht ins Handelsregister eingetragen.	<input type="checkbox"/>

86.) Wer ist eine juristische Person? (Kreuzen Sie jeweils an!)	
ein Richter beim Landgericht	<input type="checkbox"/>
Herr Richter arbeitet im Landgericht.	<input type="checkbox"/>
der Vorstand einer AG	<input type="checkbox"/>
Herr Meyer ist Geschäftsführer einer GmbH.	<input type="checkbox"/>
Meyer & Fuchs GmbH	<input type="checkbox"/>
ein Notar	<input type="checkbox"/>
ein Rechtsanwalt	<input type="checkbox"/>
ein Prokurist	<input type="checkbox"/>